

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-52/2023

Finanzen & Innere Dienste  
FD 1.3 Verwaltung & Politik  
Thomas Weinert

Datum: 17.04.2023

1. Gemeindevorstand	25.04.2023
2. Haupt- und Finanzausschuss	17.05.2023
3. Gemeindevertretung	25.05.2023

## Vorschläge für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028

### Anlage(n):

- (1) Schöffenvwahl 2023\_Bewerbungen
- (2) Schöffenvwahl 2023\_Vorschlagsliste Amtsgericht Langen
- (3) Schöffenvwahl 2023\_Vorschlagsliste zur Veröffentlichung

### Beschlussvorschlag:

Den beigefügten Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 der Gemeinde Egelsbach wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

- / -

### Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

### Erläuterungen:

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 14 Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss des Kreises Offenbach schlagen doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, das zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizei-

vollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen bzw. Schöffinnen gewählt werden.

Schöffen und Schöffinnen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe oder eine Schöffin mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen oder einer Schöffin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen und Schöffinnen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Der Präsident des Landgerichts Darmstadt hat mit Schreiben vom 01.02.2023, gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG bestimmt, dass für die Wahlen des hiesigen Amtsgerichtsbezirks die Gemeinde Egelsbach eine Mindestzahl von **7 Schöffenvorschlägen** vorzulegen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bereits bei Aufstellung der Vorschlagsliste auf die Ausschlussstatbestände und Eignungsmängel nach § 31 Satz 2 GVG sowie §§ 32 – 34 GVG zu achten hat. Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben bestätigt, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe für die Ausübung eines Schöffenamtes vorliegen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird die Vorschlagsliste, gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), für eine Woche zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Egelsbach im Fachdienst Verwaltung & Politik während den Öffnungszeiten ausgelegt, sowie im Internet unter [www.egelsbach.de](http://www.egelsbach.de) bereit gestellt. Gegen die Liste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich Einspruch erhoben werden.

Die Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht Langen soll bis zum 30.06.2023 erfolgen.